

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 28 der Friedhofssatzung der Stadt Uelzen hat der Rat der Stadt Uelzen in seiner Sitzung am 24.06.2013 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

- (1) Die Stadt Uelzen betreibt nach Maßgabe der "Friedhofssatzungen der Stadt Uelzen" die öffentliche Einrichtung "Friedhöfe der Stadt Uelzen". Die öffentliche Einrichtung setzt sich aus den rechtlich unselbständigen Teileinrichtungen Friedhof Holdenstedt, Friedhof Kl. Süstedt, Friedhof Westerweyhe und dem Bestattungswald Fischerhof zusammen. Für die Benutzung dieser Einrichtung sowie für Amtshandlungen der Stadt Uelzen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage A) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald ein im Gebührentarif zu dieser Satzung genannter Tatbestand verwirklicht ist.
- (2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin oder der Antragsteller und diejenige Person verpflichtet, in deren/dessen Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Amtshandlungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei Reihengräbern mit der Beisetzung,
 - b) bei Wahlgräbern mit der Überlassung der Grabstätte,
 - c) in allen übrigen Fällen mit der Benutzung der Friedhofseinrichtungen bzw. mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden mit der Ausstellung des Gebührenbescheides fällig und sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe dieses Bescheide zu entrichten.

§ 4

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können diese gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen vom 19.07.1999 außer Kraft.

Uelzen, den 24.06.2013 STADT UELZEN

Lukat Bürgermeister

(Siegel)

ANLAGE A
Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Uelzen

GEBÜHRENTARIF

Friedhöfe Holdenstedt, Klein Süstedt
und Westerweyhe (einheitl. Gebühr);
Bestattungswald Fischerhof
- in EURO (€) -

**I. Gebühren für die Verleihung von
Nutzungsrechten an Grabstätten**

1. Reihengräber (auf 25 Jahre)	
a) Reihengrab	1.180,00 €
b) Urnenreihengrab	381,00 €
c) Rasenreihengrab	1.834,00 €
d) Urnenrasengrab	550,00 €
2. Wahlgrab (Sargbestattung)	
a) für 30 Jahre	1.511,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	32,50 €
2.1 Doppelwahlgrab (Sargbestattung)	
a) für 30 Jahre	2.643,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	50,00 €
3. Urnenwahlgrab	
a) für 30 Jahre	457,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	11,00 €
3.1 Urnendoppelwahlgrab	
a) für 30 Jahre	872,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - Ausgleichsgebühr -	20,00 €
4.1 Urne im Bestattungswald am Gemeinschaftsbaum je Grabstelle (max. 12 Grabstellen)	
Wertstufe I	500,00 €
Wertstufe II	650,00 €
Wertstufe III	800,00 €
4.2 Urne im Bestattungswald am Familien- oder Freundschaftsbaum (max. 12 Grabstellen)	
Wertstufe I	3.000,00 €
Wertstufe II	4.000,00 €
Wertstufe III	5.000,00 €
4.3 Urne im Bestattungswald am Sternchenbaum (max. 12 Grabstellen)	0,00 €

II. Gebühren für die Beisetzung

1.	Für das Ausheben und Verfüllen der Grube	
a)	für Sargbestattung von 1 Pers. bis zu 5 Jahren	450,00 €
b)	für Sargbestattung von 1 Pers. über 5 Jahre	600,00 €
c)	für eine Urnenbeisetzung außer Bestattungswald Fischerhof	79,00 €
2.	Für die Entfernung von Bewuchs und/oder Einfassung/ Fundament (Zusatzgebühr)	113,00 €
3.	Für das Ausheben und Schließen des Urnenloches, sowie das Abräumen von Grabschmuck im Bestattungswald Fischerhof	200,00 €
4.	Für eine Namensplakette mit Gravur, einschl. Anbringung	50,00 €

III. Gebühr für Umbettungen

1.	Für die Ausgrabung einer Leiche	1.200,00 €
2.	Für die Ausgrabung einer Urne	160,00 €

**IV. Gebühr für die Genehmigung der Errichtung oder
Änderung von Grabmalen**

je Grabmal	84,00 €
------------	---------

**V. Gebühr für die laufende Überprüfung
der Standsicherheit von Grabmalen
während der Dauer des Nutzungsrechts
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale)**

1.	- pro Jahr	1,00 €
2.	- bei 25 Jahren Nutzungsrecht	25,00 €
3.	- bei 30 Jahren Nutzungsrecht	30,00 €
4.	- bei Verlängerung/Beweinkaufung für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	1,00 €

VI. Beweinkaufung

1.	Wahlgrab	für 1 Jahr - je Grabstelle -	32,50 €
2.	Doppelwahlgrab	für 1 Jahr - je Grabstelle-	50,00 €
3.	Urnenwahlgrab	für 1 Jahr - je Urnengrabstelle -	11,00 €
4.	Urnenwahlgrab	für 1 Jahr – je Urnengrabstelle-	20,00 €

VII. Sonstige Gebühren

1.	Benutzung der Friedhofskapelle	286,00 €
2.	Sonderzuschlag für gewünschte Arbeiten, ggf. auch außerhalb der regulären Arbeitszeit:	

Die Abrechnung erfolgt
im Einzelfall nach dem je-
weils gültigen Tariflohn

* Geändert durch Änderungssatzung vom 18.05.2015.